

Information zum Bewerbungsprozess im Praxisnachfolgeverfahren

Wenn die Zulassung eines Vertragsarztes* in einem gesperrten Planungsbereich durch Tod, Entziehung oder Verzicht endet und die Praxis von einem Nachfolger weitergeführt werden soll, entscheidet der Zulassungsausschuss auf Antrag des Vertragsarztes oder seiner Erben, ob ein Nachbesetzungsverfahren für den Vertragsarztsitz durchgeführt werden soll (§ 103 Abs. 3a SGB V).

Liegt eine übergabefähige Praxis vor und hat der Zulassungsausschuss dem Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens entsprochen, schreibt die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg den Vertragsarztsitz auf ihrer Homepage aus und erstellt eine Liste der eingehenden Bewerbungen, die dem Abgeber nach Ablauf der Bewerbungsfrist zur Verfügung gestellt wird. Besteht konkretes Interesse an der Praxis, hat der Bewerber die Möglichkeit, beim Zulassungsausschuss einen Antrag auf Zulassung als Nachfolger zu stellen. Nach § 95 Abs. 2 SGB V kann sich jeder Arzt um eine Zulassung als Vertragsarzt bewerben, der seine Eintragung in ein Arztregister nachweist. Welcher Antrag konkret eingereicht werden muss, ist dem Infoblatt „Antragstellung Ausschreibung“ zu entnehmen. Dieses erhalten Sie von uns im Falle einer konkreten Bewerbung.

Gibt es mehr als eine Bewerbung um den ausgeschriebenen Sitz, hat der Zulassungsausschuss den geeignetsten Kandidaten auszuwählen.

Bewerber, die nicht die Bereitschaft haben, die bestehende Praxis fortzuführen, scheiden von vornherein aus.

Bei der Auswahl zwischen den fortführungswilligen Bewerbern hat der Zulassungsausschuss u.a. folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Die berufliche Eignung (z.B. gleicher Schwerpunkt, gleiches Richtlinienverfahren bei Psychotherapeuten)
- Das Approbationsalter und die Dauer der ärztlichen/psychotherapeutischen Tätigkeit (Gleichstellung nach 5 Jahren)
- Ein Verwandtschaftsverhältnis (Bewerber ist Lebenspartner, Ehegatte oder Kind des Praxisabgebers)
- Eine Anstellung beim Praxisabgeber oder eine Tätigkeit als sog. Job-Sharing-Juniorpartner
- Eine bisherige gemeinsame Berufsausübung mit dem Praxisabgeber
- Die Dauer der Eintragung in die Warteliste der KVHH

Die genannten Kriterien hat der Zulassungsausschuss in jedem Einzelfall gegeneinander abzuwägen. Bitte beachten Sie außerdem folgenden Besonderheiten:

*Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind Ärztinnen und Psychotherapeutinnen eingeschlossen. Zudem werden unter der Bezeichnung „Arzt“ auch Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verstanden.

- ✓ Bei Ausschreibung aus einer Einzelpraxis heraus hat der Abgeber kein Mitspracherecht → Der Zulassungsausschuss entscheidet den Nachfolger nach den o.g. Kriterien
- ✓ Bei Ausschreibung aus einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) heraus sind die Interessen der verbleibenden Partner bei der Auswahl des Nachfolgers angemessen zu berücksichtigen
- ✓ Die wirtschaftlichen Interessen des ausscheidenden Vertragsarztes sind gemäß § 103 Abs. 4 Satz 8 SGB V nur bis zur Höhe des Verkehrswertes der Praxis zu berücksichtigen
- ✓ Die Tatsache, dass bereits ein Praxisübernahmevertrag geschlossen wurde, ist kein Auswahlkriterium
- ✓ Für ausgeschriebene Hausarztsitze sind bei einem Auswahlverfahren Allgemeinmediziner gegenüber hausärztlichen Internisten zu bevorzugen
- ✓ Für ausgeschriebene ärztliche Psychotherapeutesitze sind in der Regel ärztliche Psychotherapeuten gegenüber Psychologischen Psychotherapeuten zu bevorzugen → sollte es jedoch keinen ärztlichen Bewerber geben, kann der Nachfolger auch Psychologischer Psychotherapeut sein

Haben Sie noch Fragen zu den ausgeschriebenen Kassensitzen oder dem Bewerbungsprozess?

In dem Fall wenden Sie sich bitte an die Abteilung Arztregister / Zulassungsberatung:

Ansprechpartner	Telefon
Sabrina Borchers	040/22 802-672
Stephanie Geyer-Weichler	040/22 802-841

(Oder per E-Mail an: praxisbewerbung@kvhh.de oder arztregister@kvhh.de)